

Beitragsordnung des Vereins

Mother Hood e. V.

(nachfolgend "Verein" genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, können sich die Beitragsordnung [auf der Webseite](#) ansehen und sie ist mit der Veröffentlichung auf der Webseite, verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe der Jahresbeiträge

Mitgliedsform	Jährlicher Beitrag
Reguläre Mitgliedschaft	Wahlweise 30, 60 oder 120 €
Fördermitgliedschaft	Individueller Beitrag ab 70 €

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12., erhoben.



2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit einer automatisierten Dauerspende ohne Mitgliedschaft, die über [die Webseite](#) eingerichtet werden kann.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Einzugsermächtigung folgendermaßen eingezogen:
- 3.1. Bei Mitgliedern, die bis einschließlich 15.02.2019 beigetreten sind, erfolgt die jährliche Abbuchung vom Girokonto bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
 - 3.2. Für Mitglieder, die vom 16.02.2019 bis einschließlich 31.05.2019 beigetreten sind, erfolgt die Abbuchung ihres ersten Mitgliedsbeitrages bis zum 01.09.2019. Alle folgenden Beiträge werden einmal jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres abgebucht.
 - 3.3. Der erste Beitrag von Mitgliedern, welche ab dem 01.06.2019 beitreten, wird innerhalb von acht Wochen nach ihrem Beitritt vom Girokonto abgebucht. Folgende Beiträge werden jeweils im Abstand von einem Jahr im gleichen Zeitraum abgebucht.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder einem fehlgeschlagenen Einzug aufgrund nicht aktueller Bankdaten sind anfallende Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen. Die Mitglieder im Zahlungsverzug werden darüber per E-Mail informiert und nach etwa vier Wochen an die Zahlung erinnert.
5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben (5 € pro Mahnung). Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Regelungen

1. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschrift sowie E-Mail-Adresse und bei vorliegender Einzugsermächtigung, die Bankverbindung, sind der Mitgliederbetreuung schnellstmöglich schriftlich per Post oder E-Mail an mitgliederbetreuung@mother-hood.de mitzuteilen.
2. Mehrzahlungen bzw. überzahlte Beiträge können rückerstattet oder dem Verein als Spende zur Verfügung gestellt werden. Aus buchhalterischen Gründen können sie nicht mit künftigen Beiträgen verrechnet werden.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSVGO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) gespeichert. Diese können [auf der Webseite des Vereins](#) abgerufen werden.



§ 7 Änderung des Mitgliedsbeitrages / der Art der Mitgliedschaft

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages oder der Art der Mitgliedschaft ist in der Regel nur für das folgende Kalenderjahr möglich und bedarf eines schriftlichen Antrags an die Mitgliederbetreuung (mitgliederbetreuung@mother-hood.de). Der Vorstand kann eine Änderung ggf. mit sofortiger Wirkung beschließen.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.

§ 9 Bescheinigungen

Im ersten Quartal des Folgejahres werden an alle Mitglieder Bescheinigungen über alle im Vorjahr geleisteten Beiträge und Spenden in der Regel per E-Mail versandt. Bei Wunsch ist es möglich, diese postalisch zu erhalten. Dazu reicht eine Anmerkung beim Beitritt. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden bis zu einer Höhe von 300 Euro müssen nicht zwangsläufig per Spendenquittung bescheinigt werden. Bei einer Nachfrage des zuständigen Finanzamtes reicht auch ein Kontoauszug als [vereinfachter Spendennachweis](#).

§ 10 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung vom 11. Mai 2019 wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2025 geändert und ist **ab 1. Januar 2026** gültig.

Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Bonn, 05.04.2025

Der geschäftsführende Vorstand